

Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot 1-12

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren¹ vom

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung

§ 1 Fütterungsverbot

(1) verwilderte Haustauben dürfen im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen.

§ 2 Duldungspflicht, Vergrämungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben zu dulden.

(2) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verpflichtet, wenn durch eine dauerhaft erhöhte Anzahl von verwilderten Haustauben auf oder in baulichen Anlagen deutliche Auswirkungen wie Kot, tote Tiere oder Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) vorhanden sind. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden können
2. entgegen § 2 Abs. 1 Maßnahmen der Stadt Ludwigshafen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht duldet
3. entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft und am außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Amtsblatt Nr. vom